



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Niederösterreichischen Nachrichten“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher sowie Erich Schönauer in seiner Sitzung am 28.03.2017 im Verfahren gegen die **Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH**, Gutenbergstraße 12, 3100 St.Pölten, als Medieninhaberin der „Niederösterreichischen Nachrichten“, wie folgt entschieden:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Die **Veröffentlichung eines Fotos von trauernden Angehörigen beim Artikel „XX letzter Weg“**, erschienen auf Seite 31 der Ausgabe Herzogenburg der „Niederösterreichischen Nachrichten“ vom 31.01.2017, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates erkennt der Senat auf **Veröffentlichung der Entscheidung in der Ausgabe Herzogenburg der „Niederösterreichischen Nachrichten“** in folgendem Wortlaut:

„Entscheidung des Österreichischen Presserates

Der Beschwerdesenat 2 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 einer Beschwerde des Beschwerdeführers YY gegen die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH als Medieninhaberin der „Niederösterreichischen Nachrichten“ stattgegeben.

Die Veröffentlichung eines Bildes von trauernden Angehörigen zum Artikel „XX letzter Weg“, erschienen am 31.01.2017 in der Ausgabe Herzogenburg der „Niederösterreichischen Nachrichten“, verletzt die Persönlichkeits- und Intimsphäre, die über die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse geschützt ist. Auf dem Bild ist der Trauerzug mit nahen Angehörigen neben dem Sarg des verstorbenen Bruders des Beschwerdeführers zu sehen. Der Senat kann an der vorliegenden Bildberichterstattung kein öffentliches Interesse erkennen. Dass der Verstorbene Opfer eines Mordes war, bedeutet nicht, dass Bilder von den trauernden Angehörigen während des Begräbnisses gezeigt werden dürfen. Der Senat betont, dass die Angehörigen auf dem Bild in Großaufnahme und daher sehr deutlich zu sehen sind. Dadurch wird in die Persönlichkeitssphäre der Angehörigen, die in ihrem Pietätsgefühl und in ihrer Trauerarbeit beeinträchtigt wurden, eingedrungen. Zudem ist das Bild unter Ausnutzung einer emotionalen Stress-Situation angefertigt worden (siehe Punkt 8 des Ehrenkodex). Während des Trauerzuges war es den nahen Angehörigen nicht zumutbar, dem Journalisten das Fotografieren zu verbieten und ihn aufzufordern, das Begräbnis zu verlassen. Dem Journalist hätte es von vornherein bewusst sein müssen, dass das Fotografieren des Trauerzuges mit dem Sarg aus nächster Nähe eine unzumutbare Belastung für die nahen Angehörigen darstellt. Der Chefredakteur der „NÖN“ hat im Verfahren vor dem Presserat zugesichert, in Zukunft besser auf den Schutz der Privatsphäre von trauernden Angehörigen zu achten.

Für den Senat: Dr. Andreas Koller, Sprecher des Senats 2 (info@presserat.at)“

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass am 31.01.2017 beim Artikel „XX letzter Weg“ ein Foto des Trauerzuges mit nahen Angehörigen während des Begräbnisses des Mordopfers XX veröffentlicht wurde. Die nahen Angehörigen sind auf dem Foto neben dem Sarg abgebildet und deutlich zu erkennen.

Der Beschwerdeführer, der sich im Namen der Familie an den Presserat wendet, ist der Bruder des Verstorbenen. Laut Beschwerdeführer habe die Familie damit gerechnet, dass es Medieninteresse am Begräbnis geben werde. Daher sei an der Kirchentür ein Schild mit „Fotografieren verboten“ befestigt worden. Dennoch habe 10 Meter vor dem offenen Grab ein Redakteur der NÖN auf den Trauerzug gewartet und ohne Einverständnis mehrere Fotos gemacht und auch veröffentlicht. In einem privaten, traurigen, intimen Moment Fotos der engsten Angehörigen zu machen, sei nach Meinung des Beschwerdeführers dreist und pietätlos.

Der Journalist der NÖN bringt in seiner Stellungnahme vor, dass ihn die Vorwürfe erschüttert hätten, er sich aber keiner Schuld bewusst wäre. Er sei für einen Kollegen eingesprungen und habe nichts von einem Fotografieverbot gewusst. Den Vorwurf, pietätlos gehandelt zu haben, weist er zurück. Er halte sich bei diversen Anlässen im Hintergrund. Er selbst habe den Verstorbenen von seiner Tätigkeit als Kameradschaftsbund-Obmann gut gekannt, sein Tod habe ihn getroffen. Andere Kameradschaftsbund-Mitglieder hätten seinen Bericht in der NÖN gelobt. Falls er die Familie dennoch gekränkt haben sollte, tue ihm das leid.

Der Chefredakteur der NÖN erklärt in seiner Stellungnahme, dass der Fall zum Anlass genommen worden sei, um bei einer großen Redaktionskonferenz noch einmal über Fotos bei Begräbnissen zu sprechen. In Zukunft werde das Medium davon Abstand nehmen, Fotos von einem Begräbnis zu veröffentlichen, sollte dadurch die Privatsphäre verletzt werden. Bei Sonderfällen müsse künftig die

Chefredaktion kontaktiert werden. Die Linie des Mediums sei ein defensives Zugehen bei solchen Anlässen und werde es auch in Zukunft sein.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Bruder des Verstorbenen als naher Verwandter von der Berichterstattung persönlich betroffen und daher beschwerdelegitimiert ist.

Der Beschwerdeführer nahm an der Verhandlung teil und schilderte dem Senat noch einmal seinen Standpunkt. Er verurteilte erneut das Verhalten des Fotografen. Die Familie habe viel mitgemacht und sei erschüttert. Es sei ihm bewusst, dass an dem Mordfall öffentliches Interesse bestehe, die Veröffentlichung eines Fotos mit nahen Angehörigen in Großaufnahme bei dem Sarg sei aber nicht von diesem Interesse abgedeckt. Auch vor dem Begräbnis sei die Familie nicht bereit gewesen, mit den Medien zu sprechen oder Interviews zu geben.

Gegen den Inhalt des Artikels über das Begräbnis habe der Beschwerdeführer nichts einzuwenden. Er wäre auch damit einverstanden gewesen, wenn bloß ein Foto des Trauerzuges aus der Ferne abgedruckt worden wäre. Der Journalist sei direkt neben den Angehörigen zwischen den Grabsteinen gestanden. In dieser schwierigen Situation habe den Angehörigen allerdings die Kraft gefehlt, den Fotografen zu bitten zu gehen.

Der Beschwerdeführer hat beantragt, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, die Entscheidung im betroffenen Medium auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Der Senat findet es aus medienethischer Sicht sehr bedenklich, dass sich der Fotograf in nächster Nähe des Trauerzuges aufgehalten hat, um diesen zu fotografieren. Sein Verhalten wirkte auf die Teilnehmer des Trauerzuges verstörend und belastete die nahen Angehörigen. Die Auskunft des Journalisten, dass er von dem Ersuchen der Angehörigen, keine Fotos zu machen, nichts gewusst habe, hält der Senat zwar für glaubwürdig. Dennoch hätte ihm bewusst sein müssen, dass das Fotografieren des Trauerzuges aus nächster Nähe für die Angehörigen eine unzumutbare Belastung ist. Im vorliegenden Fall muss daher nicht weiter geprüft werden, ob der Journalist von dem Ersuchen hätte wissen müssen. Die Angehörigen des Verstorbenen befanden sich in einer äußerst schwierigen Situation, zumal der Verstorbene von einem Familienmitglied getötet worden war. Jeder Journalistin und jedem Journalisten muss klar sein, dass diese Situation Zurückhaltung erfordert. Aufdringliches Fotografieren wie im vorliegenden Fall stört die Trauerfeier. In diesem Zusammenhang weist der Senat auf Punkt 8.2 des Ehrenkodex hin, wonach die brutale Ausnützung emotionaler Stress-Situationen zu unlauteren journalistischen Methoden zu zählt.

Der Senat teilt die Kritik des Beschwerdeführers. Auf dem beanstandeten Bild sind die Gesichter der engsten Angehörigen während des Trauerzuges, einem schmerzvollen und intimen Moment, in Großaufnahme und deutlich zu sehen. Darin erkennt der Senat einen postmortalen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des verstorbenen Mordopfers (siehe die Punkte 6 und 7 des Ehrenkodex). Die Senate des Presserats hielten bereits mehrmals fest, dass der Persönlichkeitsschutz auch über den Tod hinaus geht (siehe etwa die Entscheidungen 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Nach Meinung des Senats gehört ein Begräbnis grundsätzlich zum privaten Bereich, ein öffentliches Interesse, das eine Berichterstattung gegebenenfalls rechtfertigen könnte, liegt im konkreten Fall aus folgenden Gründen nicht vor (siehe bereits die Entscheidung 2015/174 A; vgl. ferner die Entscheidung 2012/060): Einem Begräbnis wohnen normalerweise nur die Familie und der Freundes- und Bekanntenkreis des Verstorbenen bei. Ein öffentliches Interesse, über den Verlauf eines Begräbnisses informiert zu werden, besteht im Allgemeinen nicht. Ein solches kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden, beispielsweise dann, wenn eine Person des öffentlichen Lebens zu Grabe getragen wird. Der Verstorbene war zwar Mitglied des Kameradschaftsbundes und infolgedessen zählten auch mehrere Mitglieder dieses Vereins zu den Trauergästen. Das alleine macht das Begräbnis

jedoch nicht zu einem öffentlichen Ereignis oder einer öffentlichen Zeremonie. Für die Annahme eines öffentlichen Interesses reicht auch nicht der Umstand aus, dass der Verstorbene Opfer eines Verbrechens wurde, über das in mehreren Medien ausführlich berichtet worden war (ebenso die Entscheidung 2015/174 A).

Wie bereits zuvor angedeutet, wird durch die Veröffentlichung zudem die Trauerarbeit der Angehörigen erschwert. Der Mord sowie die Berichterstattung darüber waren ohnehin schon eine große Belastung für die nahen Angehörigen des Verstorbenen. Durch die Bildberichterstattung über den Trauerzug wurde die Belastung der Hinterbliebenen bedauerlicherweise vergrößert. Das Pietätsgefühl der Angehörigen wurde missachtet. Es liegt auf der Hand, dass es hier auch zu Persönlichkeitsverletzungen gegenüber den Angehörigen gekommen ist. Aufgrund des taktlosen Verhaltens des Journalisten wiegen diese Persönlichkeitsverletzungen schwer.

Der Senat begrüßt es zwar, dass die Redaktion der NÖN aufgrund des Anlassfalles über Fotoaufnahmen bei Begräbnissen eine grundsätzliche Diskussion führte und in Zukunft davon Abstand nehmen wird, Fotos von Begräbnissen zu veröffentlichen, sollte dadurch die Privatsphäre verletzt werden, und dass bei Sonderfällen künftig die Chefredaktion kontaktiert werden muss. Diese positiv zu wertenden Maßnahmen genügen jedoch nicht, um im vorliegenden Fall von der Feststellung eines Ethikverstößes Abstand zu nehmen. Darüber hinaus merkt der Senat an, dass der betroffene Journalist sein Fehlverhalten nur teilweise eingesehen hat.

Der Senat stellt daher gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest, dass die vorliegende Bildberichterstattung gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex verstößt.

Gemäß § 14 Abs. 3 VerfO ist die Entscheidung von der Beschwerdegegnerin in den „Niederösterreichischen Nachrichten“ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 Abs. 2 VerfO binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen, bei seltener als wöchentlich erscheinenden Medien spätestens in der nächsten erreichbaren Ausgabe, in dem betroffenen Medium, und zwar in allen Ausgaben, in denen die beanstandete Veröffentlichung stattgefunden hat. Gemäß § 15 Abs. 4 VerfO ist die Veröffentlichung mit der fett gedruckten Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ zu versehen und hat die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens anzuführen. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
28.03.2017